presserat

Selbsttötung

Fünf Zeitungen schildern den Sprung eines 15jährigen Mädchens aus dem Flurfenster eines Hochhauses. In allen Berichten ist von Liebeskummer die Rede, der den Tod des Mädchens verursacht habe. Die Familie bemängelt in Beschwerden beim Deutschen Presserat die unwahre Berichterstattung. Sämtliche Zitate seien frei erfunden. Die Mutter habe mit keinem Reporter gesprochen. Die Tochter sei weder tabletten- noch alkoholsüchtig gewesen: Sie habe auch keinen Streit mit den Eltern gehabt. (1993)

Gegen vier Zeitungen spricht der Presserat eine öffentliche Rüge aus, da sie gegen Ziffer 8 des Pressekodex sowie die Richtlinien 8.1 und 8.4 (=> heute Richtlinie 8.5) verstoßen haben. Er bemängelt, dass drei Zeitungen Angaben gemacht haben, die eine Identifizierung der 15jährigen ermöglichen. In drei Zeitungen wurde das Mädchen jeweils deutlich erkennbar abgebildet. Eine Zeitung nannte auch die Schuladresse und die Klasse des Opfers. Vier Zeitungen berichteten ausführlich über die mutmaßliche Selbsttötung des Mädchens. Dabei wurden viele Einzelheiten über die näheren Begleitumstände des Todes und über Beziehungsprobleme der Jugendlichen erwähnt. Bei Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen überwiegt in allen Fällen letzteres. Die Preisgabe der Identität des Opfers ist für das Verständnis des Vorfalls nicht notwendig. Auch sind nach Auffassung des Presserats keine Begleitumstände erkennbar, die auf ein höherrangiges öffentliches Interesse schließen lassen könnten. Die Beschwerde gegen eine fünfte Zeitung wird zurückgewiesen. In deren Beitrag, der auf einer Agenturmeldung beruht, wird weder der Name des Mädchens genannt noch werden andere zur Identifizierung geeignete Angaben gemacht. Auch wird nichts über die näheren Umstände des Todes der 15jährigen geschrieben. Insgesamt erkennt der Presserat in diesem Falle an, dass mit der Berichterstattung nicht über das in solchen Fällen übliche Maß hinausgegangen wurde. (B 48/93)

Aktenzeichen:B 48/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: öffentliche Rüge